
„...zunächst wurde nach Freiwilligen gesucht.“

Soziologische Erklärungsansätze zur freiwilligen Beteiligung von Ordnungspolizisten an der „Endlösung“

Alexander Gruber

1 Die freiwillige Beteiligung an der „Endlösung“ soziologisch rekonstruieren

Durch die geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung der Einbindung von Polizeibataillonen in die nationalsozialistische Judenvernichtung wird unter anderem die Frage aufgeworfen, inwiefern die Mitglieder der Polizeibataillone sich freiwillig an Vernichtungseinsätzen gegen die einheimische, vor allem die jüdische Bevölkerung der besetzten Gebiete in Osteuropa beteiligen. Die Annahme, die Polizisten hätten eine Gelegenheit, ihre jeweils eigene Mitwirkung an Massenerschießungen zu vermeiden, spielt z. B. für Christopher R. Browning, der die jüngere Auseinandersetzung angestoßen und maßgeblich geprägt hat, eine große Rolle. Browning geht davon aus, dass den Mitgliedern des Reserve-Polizeibataillons 101 aus Hamburg bei ihrem ersten Mordeinsatz im polnischen Józefów von ihrem Kommandeur angeboten wird, nicht mitzuschießen. Weil sie dieses Angebot jedoch weitgehend ungenutzt lassen und die Massenerschießung in Józefów eine enorme Menge Opfer fordert, würden alle späteren Erschießungseinsätze geradezu bereitwillig ausgeführt (vgl. Browning 1991; 1993, S. 86ff.). In der Thesenbildung diametral entgegengesetzt, bezieht sich Daniel Jonah Goldhagen ebenfalls auf die Möglichkeit deutscher Polizisten, sich ihrer Mittäterschaft bei der Judenvernichtung zu entziehen. Dass sie daran mitwirkten, obwohl ihnen ein Ausweg offenstand, belege jenen „eliminatorischen Antisemitismus“, der Deutsche zu leidenschaftlichen Judenmördern habe werden lassen (vgl. Goldhagen 1996, u. a. S. 263f., S. 291ff., S. 298ff., S. 329ff.).

Die Frage nach Gelegenheiten der Polizisten, bei Exekutionen nicht mitzuwirken, ist jedoch auch für die Ermittlungsverfahren und Gerichtsverhandlungen der Nachkriegsjustiz gegen vermutete Täter von großer Bedeutung. Ob sie bei der Ausführung beziehungsweise Verweigerung von entsprechenden Einsatzbefehlen eine Gefahr für ihr eigenes Leben zu befürchten haben, ob also ein „Befehlsnot-

stand“ (vgl. Klemp 1996b; 1998, S. 71ff.; Lichtenstein 1990, S. 153f.; Hinrichsen 1972; Jäger 1967, S. 79ff.) gegeben ist, kann für ihre Schuld- bzw. Freisprechung entscheidend sein.

In diesem Beitrag möchte ich an diese Auseinandersetzungen anschließen und die Freiwilligkeit der Beteiligung von Ordnungspolizisten an Vernichtungsaktionen erneut problematisieren, sie aber soziologisch wenden. Dazu möchte ich Freiwilligkeit und Verweigerungsmöglichkeiten bei den Einsätzen der Polizeibataillone im Rahmen der „Endlösung“ interaktions- und organisationsbezogen analysieren. Freiwilligkeit wird also nicht hinsichtlich ihrer historischen Faktizität diskutiert, sondern es wird nach ihren Voraussetzungen und Besonderheiten gefragt, insofern sie sich interaktions- und organisationsspezifisch interpretieren lassen. Ich möchte auf diese Weise soziologische Erklärungsansätze zu der Frage beitragen, *wie* die Freiwilligkeit situativ nahegelegt, erreicht, inszeniert, genutzt und konterkariert wird. Außerhalb meines Interesses liegen hingegen die Fragen, ob es Freiwilligkeit und Verweigerungsmöglichkeiten in Einzelfällen gab, welche Personen diese Möglichkeit nutzten beziehungsweise daran beteiligt waren und wie diese Vorfälle moralisch und rechtlich zu bewerten sind.¹

2 Die Freiwilligkeit der Beteiligung an Beispielen verdeutlichen

Zunächst möchte ich einige Varianten dessen, was ich hier als freiwillige Beteiligung von Ordnungspolizisten an der „Endlösung“ bezeichne, an Beispielen verdeutlichen. Einerseits handelt es sich um eine Verweigerungsmöglichkeit, also eine Möglichkeit, an einem grundsätzlich befohlenen Einsatz nicht mitzuwirken; andererseits um eine freiwillige Beteiligung im engeren Sinne, also eine Möglichkeit, sich freiwillig zur Beteiligung an Vernichtungseinsätzen zu melden. Ich entnehme die vorgestellten Fälle zu einem Teil den bisherigen historischen Aufarbeitungen der Beteiligung der deutschen Ordnungspolizei an der „Endlösung“. Daneben stütze ich mich auf eigene Datenerhebungen aus staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten, die in unterschiedlichen Archiven zugänglich sind. Diese selbst erhobenen Daten betreffen vor allem das Hamburger Reserve-Polizeibataillon 101 und das Dortmunder Reserve-Polizeibataillon 61.

1 Vgl. hierzu Stefan Kühls (2013, S. 2) Vorschlag, den moralischen Bezugspunkt der soziologischen Holocaustforschung aufzugeben und die „Endlösung“ „wie jedes andere soziale Ereignis auch aus einer distanzierten wissenschaftlichen Perspektive zu beschreiben“.

Im ersten betrachteten Einsatz, der durch Browning (1991; 1993, S. 86ff.) in die Diskussion eingespielten Vernichtungsaktion des Reserve-Polizeibataillons 101 gegen die jüdische Bevölkerung des polnischen Józefów, wird der Auftrag durch den Lubliner SS- und Polizeiführer Odilo Globocnik erteilt (vgl. Browning 1993, S. 86). Etwa 1500 Juden werden an diesem 13. Juli 1942 von Bataillonsmitgliedern erschossen. Interessant ist diese Massenhinrichtung, weil der Bataillonskommandeur Wilhelm Trapp (Browning 1993, S. 67) den Polizisten die Mitwirkung an der bevorstehenden Exekution späteren Zeugenaussagen zufolge ausdrücklich freistellt. Trapp, so ein Zeuge, fragt explizit nach, wer sich dieser Aufgabe nicht gewachsen fühle, und entbindet diejenigen, die sich melden, von den Erschießungen (vgl. StA HH NSG 0021, Bl. 1953). Man kann sich demzufolge verweigern, ohne sich den Anweisungen des Vorgesetzten zu widersetzen.

Diese Situation der Befehlserteilung durch Trapp in Józefów wird den Befragten im Zuge der Ermittlungen der Hamburger Staatsanwaltschaft wiederholt vorgehalten, und so finden sich in den Verfahrensakten zahlreiche unterschiedliche Schilderungen. Als größere „Eckdaten“ berichten die Zeugen übereinstimmend, Trapp versammle das Bataillon nach der Ankunft in Józefów, um den bis dahin überwiegend ahnungslosen Polizisten ihren Exekutionsauftrag zu erläutern. „Hier hielt dann Major Trapp eine Rede und erklärte uns, dass wir die Juden des Ortes aussiedeln müßten. [...] Ich erinnere mich nur, daß wir uns damals unter dem Begriff ‚aussiedeln‘ nichts vorstellen konnten“ (StA HH NSG 0022, Bl. 275).

Hinsichtlich des Trappschen Angebotes, sich an dem Einsatz nicht zu beteiligen, machen die Befragten jedoch unterschiedliche, mitunter widersprüchliche Angaben. Es sind insbesondere zwei Bataillonsangehörige, die Trapps Rückfrage erlebt haben wollen. Der erste bereits erwähnte Zeuge gibt zu Protokoll, sie gehe an die älteren Polizisten, und er selbst melde sich zuerst: „Als Abschluß seiner Ansprache richtete der Major an die Älteren des Bataillons die Frage, ob welche darunter seien, die sich dieser Aufgabe nicht gewachsen fühlten. Zunächst hatte niemand den Mut, sich zu melden. Ich bin dann als einziger vorgetreten und habe damit bekundet, daß ich einer derjenigen sei, der dieser Aufgabe nicht gewachsen sei. [sic!] Erst dann meldeten sich weitere Kameraden. Wir waren dann etwa 10 – 12 Mann, die sich zur weiteren Verfügung des Majors halten mußten“ (StA HH NSG 0021, Bl. 1953). In einem weiteren Vernehmungsprotokoll wird dieser Verlauf bestätigt: „Demnach erinnere ich mich genau, dass Major Trapp die Frage gestellt hat und ich weiß auch, daß sich daraufhin ein Mann unserer Kompanie gemeldet hat. [...] Es sind dann auch noch weitere Männer des Bataillons, also auch aus anderen Kompanien, vorgetreten“ (StA HH NSG 0021, Bl. 3298). Ein drittes Bataillonsmitglied bestätigt immerhin, „daß vor Einsätzen hin und wieder einmal gefragt worden ist, wer sich

der bevorstehenden Aufgabe nicht gewachsen fühle.“ (StA HH NSG 0021, Bl. 3356) Bei welchen Einsätzen genau das vorkommt, könne der Mann jedoch nicht sagen.

Browning (1991, S. 200f.; 1993, S. 88) sowie Goldhagen (1996, S. 255f.) übernehmen diese Schilderungen in ihre Darstellungen der Massenerschießung in Józefów, obwohl sich in den Verfahrensakten zahlreiche Aussagen finden, nach denen ein solches Angebot ausdrücklich nicht unterbreitet wird. Browning erläutert hierzu: „Aufgrund der vergleichsweise größeren Genauigkeit der Aussagen [...] und ihrer lebendigen Detailschilderung“ (Browning 1993, S. 259) seien die das Angebot berichtenden Zeugen glaubwürdiger.²

Daneben wird auch aus anderen Polizeieinheiten von expliziten Erklärungen des Führungspersonals, die Teilnahme an Vernichtungseinsätzen sei nicht zwingend, berichtet. Ein Hilfspolizist des Einsatzkommandos „Stalino“ bestätigt z. B. eine entsprechende Situation: „Wir wurden dahin unterrichtet, daß wir einen Befehl zur Teilnahme an Sonderaktionen ohne nachteilige Folgen verweigern durften“ (Klee/Dreßen/Rieß 1988, S. 78). Diese und andere Schilderungen sind leider weniger ausführlich als die vergleichsweise detaillierte Beschreibung des Trappschen Angebotes in Józefów in den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokollen. Sie sprechen jedoch dafür, dass Angebote von Vorgesetzten, sich von bevorstehenden Erschießungen zurückstellen zu lassen, überhaupt vorkommen.

Vor diesem Hintergrund stütze ich meine Interpretation teilweise exemplarisch auf die Schilderungen der Befehlerteilung in Józefów. Sie werden in historischen Aufarbeitungen nach Browning und Goldhagen nicht ernsthaft in Zweifel gezogen, können meines Erachtens aber auch nicht als zweifelsfrei belegt gelten. Dass es Freiwilligkeitsangebote gibt, erscheint plausibel, weshalb ich mich unter anderem auf die ausführliche, wenn auch nicht ganz „wasserdichte“ Darstellung der Befehlerteilung in Józefów beziehe.

Neben expliziten Angeboten beziehungsweise Belehrungen des Führungspersonals, sich von einem bevorstehenden Vernichtungseinsatz zurückstellen zu lassen, lässt sich aus Ermittlungsakten und historischen Aufarbeitungen eine weitere Variante der freiwilligen Beteiligung an Vernichtungseinsätzen der Ordnungspolizei rekonstruieren. Ebenfalls durch Vorgesetzte initiiert werden Versuche, vor Erschießungsaktionen Exekutionskommandos aus Freiwilligen zu bilden. Berichte von Rückfragen der Kommandeure nach freiwilligen Schützen finden sich in mehreren Schilderungen. Ein Zeuge berichtet bezüglich des Reserve-Polizeibataillons 101: „Ich kann mich daran erinnern, dass Major Trapp vor Beginn

2 Der weitere Verlauf des für Browning maßgeblichen Vernehmungsprotokolls könnte aufgrund einer skurrilen Schilderung der Räumung Józefóws auch Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit wecken (vgl. StA HH NSG 0021, Bl. 1953). Ich möchte hier jedoch keine Kritik an der offensichtlich selektiven Vorgehensweise Brownings ausformulieren.

des Einsatzes eine Art Ansprache hielt, in der er von dem bevorstehenden Einsatz redete. An Einzelheiten der Rede kann ich mich nicht erinnern, ich weiss aber, daß Major Trapp nach Freiwilligen für Exekutionskommandos suchte“ (StA HH NSG 0021, Bl. 3298). Während dieser Zeuge sich allerdings nicht daran erinnert, dass sich dann auch Freiwillige melden, berichtet ein anderes Bataillonsmitglied: „Bei der Befehlsausgabe an diesem Morgen sind dann gleich Freiwillige für das Erschießungskommando gesucht worden. Hierauf meldeten sich mehr Freiwillige als benötigt wurden. Diese Kameraden aus allen Kompanien wurden dann auch gleich abgesondert und fuhren nach der allgemeinen Abfahrt aus dem Barackenlager“ (StA HH NSG 0021, Bl. 440).

Während des Einsatzes des Reserve-Polizeibataillons 61 aus Dortmund in Polen stellen die Kommandeure ebenfalls Erschießungskommandos aus Freiwilligen zusammen. Der Einsatzbefehl wird dem Bataillon ebenfalls „von einem höheren SS-Stab“ (LA NRW 1487, Bl. 249) erteilt.

„Einige Wochen später [...] wurde uns, nachdem wir vom Wachdienst zurückkehrten, bei einem Kompanieappell nach dem Mittagessen eröffnet, dass am nächsten Tag kein Kompaniedienst sei, sondern dass die Kompanie geschlossen an einer Exekution teilnehme. [...] Sodann wurde durch Hauptmann Mehr eine Einteilung der Kompanieangehörigen durchgeführt. Zunächst wurden Freiwillige gesucht, die die eigentlichen Erschiessungen durchführen sollten. Daraufhin meldeten sich mehrere Kompanieangehörige“ (LA NRW 1487, Bl. 247f.), berichtet ein Beschuldigter im staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokoll.

Ein anderes Bataillonsmitglied bestätigt: „Bei weiteren Exekutionen wurden freiwillige Beamte zusammengestellt, die sich zu 80 Prozent aus Reservisten zusammenfanden und sehr fanatische Nationalsozialisten waren“ (LA NRW 1486, Bl. 27).

Weitere Hinweise auf eine freiwillige Beteiligung an Erschießungseinsätzen finden sich in einer der Literatur entnommenen Darstellung der Einsätze des 3. Polizeibataillons 91. Nach dieser Aufarbeitung berichtet ein ehemaliges Bataillonsmitglied in seiner späteren Aussage: „Zu der Auswahl der Männer kann ich nur soviel sagen, daß zu diesen Exekutionen, wenigstens am Anfang, die Leute des 1. Zuges bestimmt wurden. Später fand man, nachdem sich die Leute an das Blutbad gewöhnt hatten, genug Freiwillige.“ – und weiter zu einer konkreten Befehlserteilung: „Die Kompanie musste antreten. Ahrens forderte 20 Freiwillige für eine beabsichtigte Exekution“ (Klee/Dreßen/ Rieß 1988, S. 80).

Auch Mitglieder anderer Polizeieinheiten, hier eines Grenzpolizeikommissariats, berichten von einer Suche nach freiwilligen Mitwirkenden an Vernichtungseinsätzen. Die Schilderung eines Grenzpolizisten wird folgendermaßen wiedergegeben:

„Die Mitglieder des Grenzpolizeikommissariats waren bis auf wenige Ausnahmen gerne bereit, bei Erschießungen von Juden mitzumachen. Das war für sie ein Fest! Die sollen doch heute nicht so reden! Da hat keiner gefehlt... Ich betone nochmals, daß man sich heute ein falsches Bild macht, wenn man glaubt, die Judenaktionen wurden widerwillig durchgeführt“ (Klee/Dreßen/Rieß 1988, S. 78).

Welche der beiden vorgestellten Varianten in einer konkreten Situation umgesetzt wird, ob also nach Freiwilligen für Erschießungskommandos gefragt oder angeboten wird, sich von einer Erschießung freistellen zu lassen, macht gewiss einen Unterschied. Es ist etwas anderes, als Polizist aufgefordert zu werden, sich freiwillig als Schütze für Judenerschießungen zu melden, als wenn die Aufforderung zur Erschießung erst einmal an alle Bataillonsmitglieder gerichtet und dann mit der Einschränkung verbunden wird, man dürfe sich als Einzelner auch zurückstellen lassen. Bei der Frage nach freiwilligen Schützen stehen dem Kommandeur noch Zwangsmaßnahmen offen, falls sich niemand meldet. So berichtet das bereits zitierte Mitglied des 3. Polizeibataillons 91, dass sich zwar einige Freiwillige melden, die gesuchten 20 Schützen aber nicht zusammenkommen. „Daraufhin ging er an der Front der angetretenen Kompanie entlang und wählte nach Gutdünken die Leute aus“ (Klee/Dreßen/ Rieß 1988, S. 80).

Für die folgende Entwicklung soziologischer Erklärungsansätze ist dieser Unterschied zwischen Verweigerungsangebot und Freiwilligensuche jedoch nicht ausschlaggebend. Sie stellen stattdessen auf eine soziologisch auffällige Gemeinsamkeit beider Varianten ab. Den Polizisten wird – in beiden Varianten – eine Entscheidungsmöglichkeit über ihre eigene Beteiligung an Vernichtungseinsätzen eingeräumt. Wenn Freiwillige gesucht oder Rückstellungsangebote gemacht werden, handelt es sich in einer abstrakteren Lesart gleichermaßen um Appelle an die Freiwilligkeit der Bataillonsmitglieder, von denen ich im Folgenden auch zusammenfassend sprechen möchte. Beide Varianten der Einräumung von Freiwilligkeit haben gemein, dass die Polizisten im weiteren Einsatzverlauf eine Möglichkeit gehabt hätten, über ihre eigene Beteiligung mitzuentcheiden. Ihnen kann fortan zugerechnet werden, sich eigeninitiativ und freiwillig für den Einsatz gemeldet beziehungsweise (nicht) um ihre Entbindung von dem Einsatz gebeten zu haben.

Angesichts dieser Freiwilligkeitsappelle werden Befehl und Gehorsam als mutmaßlicher Initialzusammenhang der Massenerschießungen obsolet (vgl. Mallmann 1997, S. 376f.). Die Polizisten können fortan, unabhängig davon, auf welche Weise ihnen diese Entscheidungsmöglichkeit unterbreitet wird, nicht als befohlene Schützen wider Willen begriffen werden, sondern als tendenziell freiwillige Mitwirkende.³ Sie

3 Dies gilt nur, wenn allen Schützen das Freistellungsangebot unterbreitet wird und alle Schützen über die Möglichkeit der Freiwilligenmeldung Bescheid wissen.

vollziehen, mit Herbert Jäger (1967, S. 44) formuliert, eine „befehlslose Beteiligung an befohlenen Verbrechen“. Die Besonderheit der Entscheidungssituationen besteht demnach darin, dass der Einsatz den Bataillonsmitgliedern zwar kollektiv, dem einzelnen Polizisten seine individuelle Beteiligung jedoch nicht befohlen wird.⁴ Das einzelne Bataillonsmitglied entscheidet selbst über seine eigene Mitwirkung.

Die Möglichkeit der Polizisten, selbst über die jeweils eigene Beteiligung an Vernichtungseinsätzen zu entscheiden, wird schließlich von einigen, der Literatur entnommenen Schilderungen überlebender Betroffener bestätigt, die Vernichtungseinsätze der deutschen Ordnungspolizei aus der Perspektive der Opfer miterleben, dabei aber nicht getötet werden. Ihre Schilderungen plausibilisieren die bisherige Rekonstruktion der freiwilligen Beteiligung der Polizisten an Vernichtungsaktionen aus Vernehmungsprotokollen der Bataillonsmitglieder.

Das Reserve-Polizeibataillon 61 ist 1942 maßgeblich an der Bewachung des Warschauer Ghettos beteiligt.⁵ Ein Überlebender dieses Ghettos schildert in der Nachkriegszeit seine Eindrücke der deutschen Polizisten: „Die deutschen Posten benehmen sich recht unterschiedlich, wenn es auch selten vorkommt, daß ein Deutscher dem Kind zulächelt oder es zum Hinausschlüpfen ermutigt. In so einem Fall wird der Mann wohl selbst Kinder haben und die kleinen Juden erinnern ihn daran. Schließlich sind sie ja auch Menschen! Nicht alle deutschen Wachposten sind Mörder und Henker, aber leider greifen viele schnell zur Waffe und feuern auf Kinder“ (Hirszfeld 1978, S. 275).

Ähnlich unterscheidet Joseph Einleger (1991, S. 133), ein Mitglied der jüdischen Gemeinde im ukrainischen Trembowla, die 1941 unter Mitwirkung deutscher Ordnungspolizisten „judenrein“ gemacht wird, zwischen aktiv mitwirkenden und sich den Vernichtungsaktionen entziehenden Polizisten: „German gendarmes in green uniforms also arrived. [...] They included some typical murderers but also people who were helpful and who even saved a few lives.“

Auch bezüglich des Einsatzes der Ordnungspolizei in Weißrussland berichtet ein überlebender polnischer Jude:

„A selected few Germans, three out of thirteen, consistently abstained from becoming a part of all anti-Jewish expeditions. Conspicuously absent from such anti-Jewish expeditions was Meister Hein. Neither he nor the other two were reprimanded for it. No one seemed to bother them. No one talked about their absences. It was as if they had a right to abstain“ (Tec 1990, S. 102).

4 Vgl. auch Browning (1991, S. 207).

5 Vgl. ausführlich Klemp 1998, S. 42ff.; 1996a; außerdem Primavesi 1996.

Zwar beschreiben die zitierten Betroffenen nicht detailliert, was bei den Befehlserteilungen der überlebten deutschen Polizeieinheiten vor sich geht – sie können solchen Situationen auch kaum beiwohnen oder sie nachvollziehen. Doch sie beschreiben aus ihrer Perspektive unterschiedliche Verhaltensweisen der Ordnungspolizisten und stellen dabei darauf ab, dass einige Polizisten sich nicht an Vernichtungseinsätzen beteiligen. Diese Schilderungen bestätigen meine Einschätzung, dass die Polizisten vielleicht nicht grundsätzlich, aber doch wiederkehrend und in unterschiedlichen Situationen und Polizeieinheiten über ihre eigene Beteiligung an Vernichtungsaktionen (mit-) entscheiden können. Im Folgenden möchte ich soziologische Erklärungsansätze dafür entwickeln, wie diese Entscheidungsmöglichkeiten zustande kommen, umgesetzt werden und sich auf die beteiligten Polizisten auswirken.

3 Die freiwillige Beteiligung der Polizisten herausfordern

Sieht man zunächst von Appellen an die Freiwilligkeit der Polizisten ab, dann gelangt man anhand der Aussagen unterschiedlicher Mitglieder verschiedener Polizeibataillone zu einem relativ konsistenten Bild der Befehlserteilung. Vor Vernichtungseinsätzen werden den Polizisten Befehle nach einem einheitlichen Muster erteilt. Die Bataillonsmitglieder sammeln sich zu einem Appell, und ein Vorgesetzter erläutert den bevorstehenden Einsatz. Er führt aus, dass eine Vernichtungsaktion bevorsteht, wie sie abläuft und gegen wen sich die verlangte Gewalt richtet. So findet sich bezüglich des Einsatzes in Józefów die Schilderung, „daß das Bataillon die Aufgabe habe, die Stadt Jozefow, die etwa 20 – 30 km südöstlich von Bilgoraj lag, von Juden zu säubern“ (StA HH NSG 0021, Bl. 820), auf einen anderen Einsatz bezogen wird protokolliert, „daß das Batl. auf höheren Befehl die Juden in Zamocz zu erschiesen habe“ (StA HH NSG 0021, Bl. 439). Diesen grundsätzlichen Ablauf der Befehlserteilung schildern Mitglieder verschiedener Polizeibataillone unabhängig voneinander (vgl. LA NRW 1487, Bl. 247f.; StA HH NSG 0022, Bl. 275, Bl. 506f.; Klee/Dreßen/Rieß 1988, S. 80).⁶

Mit der Befehlserteilung legt die Organisation somit auf basaler Ebene eine korrespondierende Erlebens- und Verhaltensweise der beteiligten Mitglieder für das weitere Einsatzgeschehen fest – unabhängig davon, was anschließend passiert.

6 Joseph A. Blake (1970, S. 342ff.) beschreibt diese Vorgehensweise – Spezifizierung der erwarteten Gewaltanwendung sowie des Einsatzzieles vor dem eigentlichen Einsatz – als übliche Vorgehensweise von Militärorganisationen.

Ob sie vor dem Einsatzbefehl zurückschrecken, ihn klaglos hinnehmen oder gar begrüßen, ob der Vorgesetzte im weiteren Ablauf nach Freiwilligen fragt oder nicht, ist schon sekundär gegenüber einem grundlegenden Erleben und Erwarten, die mit der Befehlsausgabe unwiderruflich institutionalisiert werden. Die Polizisten können danach weder folgen noch protestieren, ohne sich selbst und gegenseitig als Durchführende und die Tötung der angegebenen Betroffenen als Ziel des erläuterten Vernichtungseinsatzes anzuerkennen. Die Befehlsausgabe bindet sie also an ein gleiches und korrespondierendes Erleben, und dadurch werden die Menge sinnvoller Anschlusshandlungen bereits immens reduziert und „passende“ wechselseitige Verhaltenserwartungen sichergestellt (vgl. Luhmann 1991, S. 183f.). Es wird nicht behauptet, dass die adressierten Bataillonsmitglieder dem Einsatzbefehl nur noch folgen könnten; aber sie werden vom Bataillon unausweichlich in eine Situation gebracht, in der sie schon gemeinsam Adressaten des Einsatzbefehls geworden sind.

In dieser Situation wirken Fragen der Vorgesetzten nach Freiwilligen, die von sich aus bereit wären, Erschießungen zu übernehmen, oder nach älteren oder unwilligen Polizisten, die dem Einsatz lieber fernbleiben möchten, abwegig. Nicht nur in Polizei- oder Militärorganisationen werden Anweisungen gegeben, weil man mit deren Befolgung rechnen kann. Der Vorgesetzte dürfte an der Ausführung seiner Befehle interessiert sein, insbesondere wenn er – wie in den betrachteten Fällen – seinerseits durch eigene Vorgesetzte für die Durchführung dieser Einsätze verantwortlich gemacht wird (vgl. Browning 1993, S. 84ff.; StA HH NSG 0021, Bl. 439ff., Bl. 1852, Bl. 1874, Bl. 1952; LA NRW 1486, Bl. 27; 1487, Bl. 249). Daher versuche ich herauszuarbeiten, welche Beweggründe einen Bataillonskommandeur doch dazu bewegen könnten, auf die freiwillige Beteiligung seiner nachgeordneten Polizisten zu setzen.

Die Bereitschaft, als Organisationsmitglied die Anweisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, wird in der Organisationssoziologie mit einer Ablösung der Beitrittsfrage von den konkreten Arbeitsaufträgen, die man als Mitglied übernimmt, erklärt. Beim Eintritt weiß das Organisationsmitglied noch nicht genau, was es erwartet, welche Aufgaben ihm im Einzelnen übertragen werden. Festgelegt wird stattdessen eine eher grobe Rollenbeschreibung, die einen Rahmen absteckt, innerhalb dessen die Erfüllung jeglicher Anweisungen von der Organisation erwartet werden darf – und das ist zugleich wesentlich mehr als eine minutiöse Ausbuchstabierung aller Einzelaufträge. Diesen Rahmen nennt Chester I. Barnard (1971, S. 168f.) die Indifferenzzone. „The person affected will accept orders lying within this zone and is relatively indifferent as to what the order is so far as the question of authority is concerned.“ Mit dem Eintritt in eine Organisation werden Befehle innerhalb der Indifferenzzone also pauschal akzeptiert. Praktisch bedeutet das, dem Vorgesetzten grundsätzlich zu gehorchen (sofern er mit seinen Forderungen die Grenzen

der Indifferenzzone nicht verlässt). Die Mitgliedschaftsentscheidung also „hat zum Inhalt die Anerkennung der formalen Erwartungen, namentlich die Unterwerfung unter die formale Autorität der Vorgesetzten, deren konkrete Ausübung offen bleibt“ (Luhmann 1976, S. 93). Diese pauschale Gehorsamsbereitschaft der Mitglieder erreicht die Organisation, indem sie ihnen im Gegenzug motivierende Anreize bereitstellt. Für seine Lohnarbeit bezieht der Angestellte z. B. ein Gehalt, über das er unabhängig von Besonderheiten der erfüllten Arbeitsaufgaben verfügen kann. Umgekehrt kann die Organisation das eingeworbene „Motivationskapital“ den aktuellen Umständen entsprechend einsetzen, ohne die erwarteten Leistungen einzeln zu motivieren.

Mit Blick auf die Befehlerteilung vor Vernichtungseinsätzen der Polizeibataillone wirft dieses theoretische Erklärungsmodell die Frage auf, ob solche Einsatzbefehle von der Indifferenzzone der Polizisten grundsätzlich abgedeckt werden. Wären Vernichtungseinsätze durch die Rahmenbedingungen ihrer Bataillonsmitgliedschaften abgedeckt, dann würden Rückfragen der Vorgesetzten nach Un- beziehungsweise Freiwilligen der pauschalen Folgsamkeitsbereitschaft der Polizisten zuwiderlaufen. Könnte man aber nachweisen, dass die Beteiligung an Vernichtungseinsätzen mit der Bataillonsangehörigkeit nicht schon pauschal akzeptiert ist, dann ließen sich Rückschlüsse auf mögliche Motivationsfunktionen der Freiwilligkeitsappelle ziehen.

Die Breite des von einer konkreten Indifferenzzone abgedeckten Befehlsbereichs hängt nach Barnard von ihrem Verhältnis zu den Vorteilen, die das Mitglied bezieht, ab. Überzeugende Mitgliedschaftsanreize verbreitern die Indifferenzzone; fallen motivierende Gegenleistungen der Organisation weg, dann schrumpft auch die Indifferenzzone zusammen (vgl. Barnard 1971, S. 168f.). Ob die Bataillonsmitglieder ohne weiteres zur Ausführung eines Massenmordes bereit sind, würde demnach durch die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorzüge bestimmt.

Polizeibataillone unterscheiden sich in dieser Hinsicht jedoch deutlich von Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen, den bislang bevorzugten Forschungsobjekten der Organisationssoziologie. Natürlich treten die Polizisten den Polizeibataillonen bei, ohne zu wissen, was genau in der Mitgliedschaftsrolle auf sie zukommt. In den späten 1930er Jahren, in denen die Polizisten überwiegend rekrutiert werden, könnte diese Unbestimmtheit zukünftiger Befehle jedoch nicht zuletzt durch eine Absicherung gegen eine mögliche Wehrverpflichtung akzeptabel erscheinen. Denn folgt man Stefan Klemp (1998, S. 17), dann melden sich viele Mitglieder freiwillig als Polizeireservisten und verfolgen dabei die Absicht, dem Wehrdienst und schlimmstenfalls dem Fronteinsatz zu entgehen. Sie würden damit zwar eine Art freiwilliger Beitrittsentscheidung treffen, die Alternative wäre jedoch nicht die Nichtmitgliedschaft, sondern die erzwungene Mitgliedschaft in der Wehrmacht. Die zum Eintritt in die Polizeiverbände motivierenden Vorteile

Soziologische Analysen des Holocaust
Jenseits der Debatte über "ganz normale Männer" und
"ganz normale Deutsche"

Gruber, A.; Kühl, S. (Hrsg.)

2015, VI, 254 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-06894-3